



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

---

# **GEMEINDEORDNUNG**

VOM 19. JUNI 2000

**AENDERUNG VOM 22. AUGUST 2016**

---

## I. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgende Aenderungen der Gemeindeordnung:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.2 Mitwirkung in Behörden

##### Artikel 19

Ausstand

<sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

<sup>2</sup> Ebenfalls ausstandspflichtig sind

*a* Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, sowie<sup>1</sup>

*b* Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.

<sup>3</sup> Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.

<sup>4</sup> Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

<sup>5</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

#### 1.3 Finanzhaushalt

##### Artikel 25

Ausgaben

<sup>1</sup> Ausgaben werden als Budget- ~~Voranschlags~~ oder als Verpflichtungskredit beschlossen.

<sup>2</sup> Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

##### Artikel 26

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

*a* Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;

*b* Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken; massgebend ist der amtliche Wert; <sup>2</sup>

*c* Finanzanlagen in Immobilien ~~Anlagen in Immobilien;~~

<sup>1</sup> Änderung vom 28. November 2011

<sup>2</sup> Aenderung vom 5. Dezember 2005

- d finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- e die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere **Finanzanlagen Anlagen** darstellen;
- f die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h der Verzicht auf Einnahmen.

## 2. Die Gemeindeorganisation

### 2.1 Die Stimmberechtigten

#### Artikel 36

Urnenwahlen

- 1 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren den Gemeindepräsidenten.
- 2 Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren
  - c die sieben Mitglieder des Gemeinderates;
  - d aufgehoben
  - e aufgehoben<sup>3</sup>
  - f die ~~sechs vier~~ Mitglieder der Schulkommission;
  - g aufgehoben

#### Artikel 36a

Urnenabstimmung

- 1 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über
    - a einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.--,
    - b **Sachgeschäfte, die in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen, sofern damit eine Ausgabe gemäss Buchstabe a in einem sachlich eng verknüpften Zusammenhang steht (Einheit der Materie). (neu)**
  - 2 Über Geschäfte gemäss Absatz 1 sind die Stimmberechtigten angemessen, mindestens aber mit einer Abstimmungsbotschaft zu informieren. Diese ist zusammen oder gesondert und zeitgleich mit dem Abstimmungsmaterial zuzustellen.
- <sup>3</sup> **Der Entscheid über die Zuständigkeit von Sachgeschäften im Sinne von Abs. 1 Buchstabe b obliegt dem Gemeinderat. (neu)**

---

<sup>3</sup> Aufgehoben am 28. November 2011

**Artikel 37**

Gemeinde-  
versammlung  
a Sachgeschäfte

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:  
f) ~~den Voranschlag~~ das Budget und die Steueranlage,

**2.2 Gemeinderat****Artikel 47a (neu)**

Legislaturziele

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt im ersten Quartal der Amtsdauer die Legislaturziele fest und veröffentlicht diese.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat informiert die Oeffentlichkeit jährlich über die Umsetzung der Legislaturziele.

**Artikel 48**

Ratskredit

Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von mindestens Fr. 12'000.-- im Jahr. Er stellt ihn in ~~den Voranschlag~~ das Budget ein.

**2.5 Personal und Verwaltungsführung****Artikel 58**

Öffentlich-recht-  
liche Angestellte  
a Anstellungs-  
behörden

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die öffentlich-rechtlichen Angestellten an.  
<sup>2</sup> Die Schulkommission ist Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte. Es gelten die Bestimmungen gemäss kantonaler Lehreranstellungsgesetzgebung.

b Leitende  
Angestellte

- <sup>3</sup> Der Gemeindeverwalter, der Finanzverwalter, ~~der Bauverwalter,~~ der Schul-leiter und die Tagesschulleiterin sind Leitende Angestellte.

**Anhang I Ständige Kommissionen****II. Dorfkommision**

Mitgliederzahl

- <sup>1</sup> Die Dorfkommision besteht aus ~~3~~ 5 Mitgliedern.

Zusammensetzung  
Wahlorgan

- <sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Kommission von Amtes wegen als Mitglied an.

- <sup>3</sup> Die übrigen Kommissionsmitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Organisation

- <sup>4</sup> Die Kommission konstituiert sich im übrigen selbst.

Zuständigkeiten

- <sup>5</sup> Die Dorfkommision  
- fördert, koordiniert und unterstützt kulturelle Anlässe in der Gemeinde,  
~~das kulturelle Schaffen in der Gemeinde und setzt sich für den Erhalt~~

- ~~bestehender kultureller Werte ein,~~
- ~~fördert, koordiniert und unterstützt kulturelle Anlässe in der Gemeinde,~~
- setzt die zur Förderung der Kultur, der Jugend und die zur Unterstützung der Vereine bestimmten Mittel sinnvoll ein.
- ~~gibt regelmässig eine „Dorfzytig“ heraus und ist für deren Redaktion verantwortlich,~~
- ~~orientiert über besondere Leistungen in den Bereichen Beruf, Sport, Kunst, Kultur und Hobby von Einwohnern und ortsansässigen Gruppen; Gegebenenfalls schlägt sie angemessene Ehrungen vor,~~
- ~~koordiniert und organisiert die Erwachsenenbildung und ist für den Vollzug des Erwachsenenbildungswesens verantwortlich,~~
- ~~kann die Schulkommission in Beschaffungsfragen der Schul- und Dorfbibliothek beraten,~~
- ~~erarbeitet Richtlinien über die Förderung der Kultur und des Vereinswesens.~~

<sup>6</sup> Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung.

## VI. Schulkommission

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| Mitgliederzahl               | <sup>1</sup> Die Schulkommission besteht aus <del>sieben</del> fünf Mitgliedern.   |
| Zusammensetzung<br>Wahlorgan | <sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Schulkommission von Amtes wegen als Mitglied an <del>und führt den Vorsitz.</del>  |
|                              | <sup>3</sup> Die übrigen Mitglieder werden an der Urne gewählt.  |
| Sekretariat                  | <sup>4</sup> Die Führung des Sekretariates obliegt dem Schulsekretariat.   |
| Organisation                 | <sup>5</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst.  |
| Zuständigkeiten              | <sup>6</sup> Aufgaben nach Volksschul-, Kindergarten- und Lehreranstellungsgesetzgebung und Verordnung über die Tagesschule wahrnehmen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorgaben <del>zur Umsetzung</del> der strategischen Ziele und Rahmenbedingungen festlegen.</li> <li>▪ Anstellung und Führung der Schulleitung</li> <li>▪ Anstellung der Lehrkräfte</li> <li>▪ Beratung der Ressortleitung „Bildung“ für Anträge an den Gemeinderat und politische Unterstützung für die Anliegen der Schule</li> <li>▪ Erstellen des <del>Veranschlags</del> Budgets zuhanden des Gemeinderates</li> </ul> |
|                              | <sup>7</sup> Entscheid über die Aufnahme von Kindern aus den umliegenden Gemeinden, für die aus Schulweg- oder anderen Gründen ein Schulbesuch in Seftigen vorteilhaft ist.  |
| Finanzielle Befugnisse       | <sup>8</sup> Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung.   |

**II. Inkrafttreten**

Diese Reglementsänderung tritt mit der Genehmigung durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben diese Reglementsänderung anlässlich der Gemeindeversammlung vom ..... beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident:      Der Gemeindeverwalter:

U. Indermühle

C. Haueter

**AUFLAGEZEUGNIS**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Reglementsänderung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gegen die Versammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert der Frist keine eingelangt.

3662 Seftigen,

Der Gemeindeschreiber:

C. Haueter